



M. LUREAN

ROSAROT SIEHT DIE KARRIERE von Wolfgang Stein nach der Kündigung nicht mehr aus. Zwar entschädigte Arbeitgeber Lufthansa den Ingenieur großzügig mit einer sechsstelligen Abfindung, doch war die Freude über den Geldsegen schnell getrübt. Denn knapp ein Drittel der Entlassungs-Gratifikation zweigte der Fiskus sofort für seine eigenen Zwecke ab. Mehr Ärger als Gewinn bringt das Entlassungsgeld dem 52-Jährigen auch in punkto Arbeitslosengeld. Weil die Lufthansa die Kündigungsfrist nicht einhielt, zahlt ihm das Arbeitsamt zunächst keinen Cent.

Wolfgang Stein ist kein Einzelfall, seit immer mehr Unternehmen mit Sozialplänen oder Aufhebungsverträgen Mitarbeiter entlassen. Betroffen sind nicht nur Geschasste aus Dotcom-Klitschen, die auf so genannten Pink-Slip-Partys – in den USA sind die Entlassungsschreiben rosa – Trost und neue Jobs suchen. Die Entlassungswelle erfasst auch bisher sichere Jobs.

Bis Ende 2003 wollen die vier großen Geldhäuser der Nation 30 000 Angestellte kündigen. Sogar Verwaltungsangestellte bangen um ihre krisensicheren Jobs. Das klamme Land Brandenburg beispielsweise will bis 2005 rund 8000 Vollzeitstellen streichen. Als Entschädigung zahlt Landesvater Manfred Stolpe jedem, der bis zum 30. Juni 2002 aus dem Dienst scheidet, rund 30 000 Euro.



Vorbild USA: Auf einer Pink-Slip-Party in Berlin sucht eine Entlassene nach Kontakten und einem neuen Job

APRIL SCHREIBER

PINK SLIP-PARTY



Von Abfindungen profitieren außer den Gekündigten auch Fiskus und Arbeitsamt. DMEuro verrät Tricks, wie Sie mehr in der eigenen Tasche behalten.

Dass es sich bei den gezahlten Trennungsgeldern insgesamt nicht um Peanuts handelt, belegt die jüngste Arbeitskostenerhebung des Statistischen Bundesamtes. Danach fanden die Arbeitgeber des produzierenden Gewerbes ihre gekündigten Mitarbeiter mit insgesamt rund fünf Milliarden Euro ab. Im Groß- und Einzelhandel, bei Banken und Versicherungen zahlten die Arbeitgeber rund 300 Millionen Euro. Tendenz steigend.

„Auf Abfindungen haben Gekündigte zwar keinen Rechtsanspruch, dennoch sind Trennungsgelder die Regel“, weiß Manfred Erasmi, Fachanwalt für Arbeitsrecht beim Kölner Verband Angestellter Führungskräfte (VAF). Als Faustformel gilt: Pro Beschäftigungsjahr bekommen Entlassene zwischen einem Viertel und dem vollen monatlichen Bruttogehalt als Entschädigungssumme ausgezahlt. Viele Chefs orientieren sich dabei an Urteilen der Arbeitsgerichte.

Doch nur wenige Gekündigte kennen die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Tücken, die Abfindungen mit sich bringen. Bleibt der Entlassene nach der Kündigung nämlich vorläufig arbeitslos, kann das Trennungsgeld auch zum Hemmschuh werden. Hält beispielsweise der ehemalige Arbeitgeber die gesetzliche, tarifliche oder einzelvertraglich geregelte Kündigungsfrist nicht ein, gibt es vorerst kein Arbeitslosengeld aus den Kassen der Nürnberger Bundesanstalt für Arbeit (siehe Kasten Seite 110). Weiteres Manko: Das Arbeitsamt zahlt während dieser Zeit auch keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. So steht es im Sozialgesetzbuch.

Auch Tricksen nützt nichts. „Wird beispielsweise der Aufhebungsvertrag zurück datiert, um so scheinbar die ordentliche Kündigungsfrist einzuhalten, ist das sogar Sozialversicherungsbetrug“, warnt Experte Erasmi. Nicht genug. Wer länger als geplant ohne Job bleibt, muss bei der Arbeitslosenhilfe mit erheblichen Einbußen rechnen. Die Abfindung wird bei der Bedürftigkeitsprüfung nämlich berücksichtigt.

Obendrein ist nicht jedes Trennungsgeld als außerordentliche Einkunftsquelle steuerlich begünstigt. Nur wer von seinem Brötchengeber gekündigt wird oder einem nachweislich bevorstehenden Rausschmiss zuvor kommt, profitiert überhaupt von den Steuerfreibeträgen und der günstigen Besteuerung der Abfindung (siehe Steuerregeln). Das ist stets bei Sozialplänen, Aufhebungsverträgen und gerichtlich erwirkten Abfindungen

Optimal abgefunden

DER WEITARBESCHÄFTIGTE Gerd Baumeister behält nach Abzug des Steuerfreibetrages 198 000 Euro von seiner Abfindung übrig. Addiert zu seinem steuerpflichtigen Einkommen von 66 300 Euro, müsste er 112 113 Euro Steuern zahlen. Stattdessen investiert Baumeister 115 000 Euro aus der Abfindung in Immobilien-, Film- und Schiffsbeteiligungen. Insgesamt erhält er 65 Prozent Werbungskosten¹⁾, bezogen auf die Beteiligungssumme, zugewiesen. Damit holt er sich rund 70 Prozent seiner Steuerlast zurück und spart so 78 623 Euro.

Steuer-Effekt aus Beteiligung	verbleibende Steuerlast	Steuer-Differenz
0	112.113	0
75.000	33.490	78.623
100.000	25.613	86.500

1) setzt sich zusammen aus steuerlichen Anlaufverlusten (Werbungskosten) in Höhe von 40 Prozent im Immobilienfonds, 60 Prozent aus der Schiffs- und 100 Prozent aus der Filmbeteiligung
Quelle: Bittner & Cie. Finanzplanungs GmbH



Geschlossene Fonds statt Finanzamt: Mit Immobilien-, Film- und Schiffsbeteiligungen bleibt für den Abfindungsempfänger mehr von der Auszahlung übrig. Zusätzlich kassieren die Anleger Ausschüttungen aus den Beteiligungen



DER RUHESTÄNDLER Horst Buchholz ist 55 Jahre alt. Der Techniker lebt seit seiner Kündigung im Ruhestand. Als Rentner bezieht er ein zu versteuerndes Einkommen von 11 000 Euro, hinzu kommt die Abfindung nach Abzug des Steuerfreibetrages von 198 000 Euro. Demnach müsste er 55 509 Euro an den Fiskus zahlen. Auch Buchholz investiert 115 000 Euro in geschlossene Fonds mit kurzer Laufzeit und erhält 65 Prozent Werbungskosten, bezogen auf die Beteiligungssumme, zugewiesen. Das entspricht ebenfalls einem Steuereffekt von 75 000 Euro.

Steuer-Effekt	verbleibende Steuerlast	Steuer-Differenz
0	55.509	0
75.000	23.288	32.221
100.000	13.854	41.655

der Fall. Vorausgesetzt, die Abfindungssumme wird auf einen Schlag im Jahr der Kündigung ausgezahlt.

Steuerlich in den sauren Apfel beißt dagegen, wer den Bedingungen einer Änderungskündigung durch seinen Chef zustimmt. Bietet der Arbeitgeber beispielsweise einen anderen Arbeitsplatz zu einem geringeren Gehalt an und zahlt er deswegen zum Ausgleich eine Abfindung, besteuert das Finanzamt die Entlassungs-Entschädigung in voller Höhe. Ebenfalls kein Pardon kennt das Finanzamt, wenn der ehemalige Arbeitgeber mit dem Trennungsgeld rückständiges Gehalt zahlt (siehe Urteile unten auf dieser Seite).

Bis Ende 1998 konnten Gekündigte die Entlassungsentschädigung, ähnlich wie Unternehmer die erzielten Veräußerungsgewinne, nach dem halben durchschnittlichen Steuersatz versteuern. Kurzzeit-Finanzminister Oskar Lafontaine machte den Abfindungsempfängern jedoch einen Strich durch die Rechnung. Seither kassiert der Staat mehr von den Entlassungsgeldern. „Sogar ein Normalverdiener kann durch die Abfindung steuerlich in Gefilde geraten, die selbst ein Spitzenverdiener nicht erreicht“, weiß André Bittner, Geschäftsführer der Bittner & Cie. Finanzplanungs GmbH aus Paderborn.

Betroffene können dem Substanzverlust aber mit der Einzahlung der Abfindung in eine Immobilien-, Schiffs- oder Filmbeteiligung oder in eine Stiftung entgegenwirken. „Wird auf der Lohnsteuerkarte vor der Zahlung der Abfindung der Freibetrag eingetragen, bekommen Gekündigte im selben Jahr Werbungskosten aus der Beteiligung vom Finanzamt zugewiesen, womit sie ihre Steuerlast drücken“, erläutert Bittner (siehe Spielrechnung auf nebenstehender Seite).

Seit sechs Jahren berät Bittner Abfindungsempfänger, wie sie von dem Trennungsgeld möglichst viel in der eigenen Tasche behalten. Dabei kommt es entscheidend auf die individuellen Lebensziele an. Denn es macht >>>



Berater André Bittner: Legal die Steuerlast drücken

Steuerspielrechnung: So drückt das Finanzamt

allgemeiner Freibetrag	8181 Euro
Freibetrag für 50-Jährige und älter bei 15 Dienstjahren	10.226 Euro
Freibetrag für 55-Jährige und älter bei 20 Dienstjahren	12.271 Euro

Nach dem Abzug des Freibetrages wird die verbleibende Abfindungssumme nach der so genannten Fünftelregelung steuerlich begünstigt. Die verheiratete Vera Benthin behält von ihrer Abfindung 50.000 Euro übrig. Ihr zu versteuerndes Einkommen beträgt 80.000 Euro.

So rechnet der Fiskus:

Steuerpflichtiges Einkommen mit Abfindung	130.000 Euro
- Abfindung	50.000 Euro
Verbleibendes steuerpflichtiges Einkommen	80.000 Euro
davon Einkommensteuer (Splittingtarif)	20.316 Euro
Ein Fünftel der Abfindung	10.000 Euro
Zwischeneinkommen (80.000 + 10.000)	90.000 Euro
davon Einkommensteuer (Splittingtarif)	24.476 Euro
Unterschiedsbetrag (24.476 - 20.316)	4.160 Euro
Steuer auf Abfindung (4.160 x 5)	20.800 Euro
plus Einkommensteuer auf verbleibendes Einkommen	20.316 Euro
Gesamt	41.116 Euro

Angaben ohne Kirchensteuer und Solidar-Zuschlag

RICHTER-SPRÜCHE: VORSICHT BEI AUFHEBUNGSVERTRÄGEN

URTEIL 1:

Gewöhnlich müssen gekündigte Arbeitnehmer Entschädigungszahlungen für den Jobverlust voll versteuern, wenn der ehemalige Brötchengeber Abfindungen über mehrere Jahre auszahlt. Denn die steuerliche Begünstigung (nur ein Fünftel des Trennungsgeldes wird besteuert) gibt es nur für das Jahr der Entlassung. Der Bundesfinanzhof

öffnet jedoch Betroffenen ein Schlupfloch. Demnach sind solche Entlassungszahlungen nach Abzug des jeweiligen Freibetrages steuerlich begünstigt, wenn der Ex-Arbeitgeber fürsorglich obendrein die Kosten für eine berufliche Neuorientierung übernimmt. Beispielsweise in Form einer so genannten Outplacement- oder Freisetzungsbearbeitung (Az. XI R 22/00).

URTEIL 2:

Bei einem Vergleich mit dem Ex-Arbeitgeber sollten Abfindungsempfänger vorsichtig sein. Denn nicht jede Entlassungsvereinbarung ist auch steuerlich optimal. Erfüllt nämlich der Arbeitgeber mit der finanziellen Entschädigung längst überfällige tarifliche Ansprüche des Arbeitnehmers, müssen die Geschassten das Entlassungsgeld voll ver-

steuern. Dann so genannte Erfüllungsansprüche seien nicht wie Abfindungen steuerlich begünstigt, entschied das Finanzgericht Düsseldorf in einem rechtskräftigen Urteil. Noch nicht gezahlte tarifliche Gehaltsansprüche können demnach nicht in eine steuerlich begünstigte Abfindung umgewandelt werden, entschied die Richter (Az. 16 K 3036/00 E).

einen großen Unterschied, ob Betroffene nach der Kündigung eine neue Arbeitsstelle antreten, den Ruhestand genießen wollen, arbeitslos sind oder noch das Eigenheim abbezahlen müssen.

„Während Rentner und Arbeitslose auf Ausschüttungen aus den Beteiligungen angewiesen sind, muss der Weiterbeschäftigte darauf achten, nicht die vollen Erträge mit dem Fiskus zu teilen“, erläutert Berater Bittner. Für diesen Zweck eignet sich beispielsweise eine Schiffsbeteiligung mit pauschaler Gewinnbesteuerung. Hierbei sind die Ausschüttungen für Anleger fast steuerfrei. Entscheidend sind aber auch die Laufzeiten der Beteiligung. So kann sich für einen Ruheständler – je nach Alter – durchaus eine Beteiligung mit einer 20-jährigen Laufzeit lohnen – solange der Fonds Ausschüttungen abwirft. Auch die Erben profitieren wegen der erbschaftsteuerlichen Vorteile aus der Fondsbeteiligung.

Mitglieder der Kirche können sich – ob weiter beschäftigt oder bereits im Ruhestand – auf eine besondere Steuer-Vergünstigung freuen. Zwar hängen die katholischen Diözesen und evangelischen Landeskirchen ihren Service nicht an die große Glocke, doch auf Antrag gewähren die meisten Kirchenämter bei Abfindungen eine 50-prozentige Ermäßigung auf die Kirchensteuer.

MICHAEL H. SCHULZ

@ Weitere Informationen unter www.steuer.ofd.niedersachsen.de; einen Abfindungsrechner finden Interessierte zudem auch unter www.dmeuro.com/tools oder www.mefier2000.de



Kurzzeit-Finanzminister Oskar Lafontaine: Kürzte die Freibeträge für Abfindungen

JARDAIN/NOUUS

Arbeitslosen-Geld

AUCH DAS ARBEITSAMT interessiert sich für die Abfindung. Zwar wirken sich die Entlassungszahlungen nicht mehr auf die Höhe des Arbeitslosengeldes aus, weil die rot-grüne Bundesregierung die Anrechnung von Abfindungen auf Teile des Arbeitslosengeldes rückgängig gemacht hat. Die Trennungsgelder verschieben aber den Anspruch auf staatliche Lohnersatzleistung. Entsprechend verzögert sich die Auszahlung. Um diese Auszeit zu errechnen, sind mehrere Schritte erforderlich:

- Prüfen Sie, welcher Prozentsatz der Abfindung anrechenbar ist (siehe Tabelle).
- Berechnen Sie Ihren Tagesverdienst (das letzte Monatseinkommen dividiert durch 30 Tage).
- Jetzt können Sie ausrechnen, für wie viel Tage kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht. Dividieren Sie dazu die anrechenbare Abfindung durch den Tagesverdienst.

BEISPIEL: Ein 50-jähriger Mitarbeiter, der auf 20 Jahre Betriebszugehörigkeit zurückblicken kann und 50 000 Euro Abfindung kassiert, muss sich 25 Prozent davon auf das Arbeitslosengeld anrechnen lassen. Das entspricht 12 500 Euro. Sein letztes Monatsgehalt beträgt 3000 Euro, sein Tagesverdienst also 100 Euro. 12 500 dividiert durch 100 ergibt 125 Tage. So lange ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld und/oder -hilfe. Wichtig: Während dieser Zeit zahlt das Arbeitsamt auch keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Jedoch besteht aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis noch rückwirkend für einen Monat Krankenversicherungsschutz. Beginnt der reguläre Bezug von Arbeitslosengeld beispielsweise am 1. Mai, so wird er durch die Abfindungszahlung auf den 3. September verschoben (125 Tage später).

Doch nicht nur das Arbeitsamt, auch Fiskus und Sozialversicherung knabbern im Beispielfall am Abfindungskuchen. Vor allem das Finanzamt schneidet

sich mit rund 10 650 Euro ein gehöriges Stück heraus. Da machen die rund 1800 Euro für Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr allzu viel aus. Unterm Strich bleibt im Musterfall: Das Arbeitslosengeld verschiebt sich um rund vier Monate. Netto bleiben von der Abfindung rund 37 500 Euro übrig. Wer von diesen Effekten nicht überrascht werden will, sollte dies bei der Verhandlung über die Höhe der Abfindung entsprechend berücksichtigen.



Gekündigt: Anrechnung des Arbeitslosengeldes

Betriebszugehörigkeit	Alter im Jahr der Abfindung					
	bis 40	ab 40	ab 45	ab 50	ab 55	ab 60
unter 5 Jahre	60	55	50	45	40	35
5-9 Jahre	55	50	45	40	35	30
10-14 Jahre	50	45	40	35	30	25
15-19 Jahre	45	40	35	30	25	25
20-24 Jahre	40	35	30	25	25	25
25-29 Jahre	-	30	25	25	25	25
30-34 Jahre	-	-	20	25	25	25
35 und mehr	-	-	-	25	25	25

Angaben in Prozent

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit